

WETTBEWERBSORDNUNG

(im Folgenden: „Ordnung“)

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Wettbewerb gemäß dieser Ordnung wird unter dem Namen „Soleo Glow“ (im Folgenden: „Wettbewerb“) durchgeführt. Der Wettbewerb wird über Massenmedien – das Internet – organisiert und ausgestrahlt.
2. Veranstalter des Wettbewerbs ist Komar Group Maciej Komarczuk (NIP: 526-259-76-80; REGON: 146341593) (im Folgenden: „Veranstalter“), mit Sitz in ul. Puławska 255/16, 02-740 Warschau, der im Auftrag von Aroma Trend Sp. z o.o. (NIP: 5342408853; KRS: 0001082691) (im Folgenden: „Sponsor“) handelt.
3. Dieser Wettbewerb ist nicht als Glücksspiel im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des polnischen Glücksspielgesetzes vom 19. November 2009 zu betrachten, insbesondere nicht als Lotteriegewinn, Wette oder eine andere Form des Glücksspiels im Sinne dieses Gesetzes.
4. Der Wettbewerb wird gemäß dieser Ordnung durchgeführt. Die Teilnehmer sollten sich vor der Teilnahme mit der Ordnung vertraut machen. Die Teilnahme gilt als Annahme dieser Ordnung. Die Teilnahme am Wettbewerb ist freiwillig.
5. Ziel des Wettbewerbs ist es, kreative und künstlerisch interessante Möglichkeiten zur Förderung der Körperpflege und der vom Sponsor angebotenen Kosmetik zu finden.
6. Der Wettbewerb richtet sich an Personen mit Wohnsitz in Polen, Deutschland, Italien, dem Vereinigten Königreich und Irland.
7. Der Wettbewerb besteht aus zwei Phasen:
 - 1) Phase I des Wettbewerbs läuft vom 16. März 2026 bis zum 20. April 2026,
 - 2) Phase II des Wettbewerbs läuft vom 8. Mai 2026 bis zum 29. Mai 2026.
8. Bis zu 150 Teilnehmer, die den Status eines Phase-I-Gewinners erhalten, können sich für Phase II qualifizieren. Höchstens 12 für Phase II qualifizierte Teilnehmer werden Gewinner der Phase II und damit des gesamten Wettbewerbs.
9. Die Teilnahme am Wettbewerb sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich des Rechts auf Prämienrecht, sind nicht auf andere Personen oder Einrichtungen übertragbar.
10. Im Falle von Abweichungen oder Zweifeln hinsichtlich der Auslegung dieser Ordnung gilt die englischsprachige Fassung.
11. Folgende Anlagen sind integraler Bestandteil dieser Ordnung:
 - 1) Anlage Nr. 1 – Erklärung der Wettbewerbsgewinner über die Übertragung wirtschaftlicher Urheberrechte.
 - 2) Anlage Nr. 2 – Einwilligung zur Nutzung des Bildnisses.

§ 2 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Am Wettbewerb teilnehmen kann eine voll geschäftsfähige natürliche Person, die innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen alle folgenden Bedingungen erfüllt (im Folgenden: „Teilnehmer“):
 - 1) das unter www.soleoglow.com verfügbare Anmeldeformular ordnungsgemäß ausfüllt,

- 2) ein öffentliches Profil auf mindestens einer der folgenden Plattformen besitzt: Facebook, TikTok oder Instagram (im Folgenden: „Plattformen“), auf dem die Wettbewerbsaufgabe veröffentlicht wird und bis zum 31. Dezember 2026 öffentlich zugänglich bleibt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, jede Veröffentlichung in Phase I und Phase II mit den in §3 beschriebenen Hashtags zu versehen. Zur Klarstellung: Die Plattformen sind keine Veranstalter des Wettbewerbs und verwalten, unterstützen oder sponsern ihn nicht; sie dienen lediglich als Werkzeug, über das der Teilnehmer die in §3 genannte Wettbewerbsaufgabe erfüllt,
 - 3) seinen Wohnsitz in einem der folgenden Länder hat: Polen, Deutschland, Italien, Vereinigtes Königreich oder Irland, und dieses Land im Anmeldeformular als Wohnsitzland angibt,
 - 4) die Wettbewerbsaufgabe gemäß den in §3 dieser Ordnung festgelegten Regeln erfüllt.
 - 5) alle von dieser Ordnung geforderten Einwilligungen erteilt.
2. Im Falle eines Unternehmens setzt die Teilnahme die Benennung einer voll geschäftsfähigen natürlichen Person voraus, die das Unternehmen im Wettbewerb vertritt und alle Bedingungen gemäß §2 dieser Ordnung erfüllt und die Wettbewerbsaufgabe gemäß §3 durchführt.
 3. Der Veranstalter, Mitarbeiter oder Mitarbeiter des Veranstalters oder des Sponsors sowie deren nächste Angehörige (Ehepartner und Verwandte ersten Grades) dürfen nicht am Wettbewerb teilnehmen.

§ 3 WETTBEWERBSAUFGABE

Phase I

1. Die Wettbewerbsaufgabe in Phase I besteht darin, ein Videomaterial zu erstellen, das sich auf das unter www.soleoglow.com beschriebene Wettbewerbsthema bezieht (z. B.: Körperpflege, Verwendung von Kosmetika, Urlaubsreisen oder Sonnenbäder), es auf mindestens einer der in §2 Abs. 1 Pkt. 2 genannten Plattformen zu veröffentlichen und den Link über das Anmeldeformular unter www.soleoglow.com einzureichen (im Folgenden: „Wettbewerbsaufgabe“). Die Veröffentlichung muss die Hashtags #SoleoGlow und #SoleoGlowCasting sowie den entsprechenden länderspezifischen Hashtag enthalten: #SoleoGlowUK – für Einsendungen aus dem Vereinigten Königreich, #SoleoGlowDE – für Einsendungen aus Deutschland, #SoleoGlowIT – für Einsendungen aus Italien, #SoleoGlowPL – für Einsendungen aus Polen, #SoleoGlowIE – für Einsendungen aus Irland. Der Teilnehmer muss auch die offiziellen Profile des Sponsors markieren: @Soleo_tanning (Instagram), @Soleo_tanning (TikTok) und @Soleo (Facebook).
2. Die Wettbewerbsaufgabe in Phase I muss sich auf das unter www.soleoglow.com beschriebene Wettbewerbsthema beziehen; in dieser Phase ist die Verwendung von Produkten des Sponsors nicht erforderlich. Der Teilnehmer muss gemäß Abs. 1 während Phase I ein Videomaterial veröffentlichen.

Phase II

1. Die Wettbewerbsaufgabe in Phase II muss Produkte des Sponsors präsentieren, indem diese Produkte in den Videomaterialien verwendet werden. Das Produkt, das der Phase-II-Teilnehmer präsentieren muss, wird ihm nach Erlangung des Phase-I-Gewinnerstatus übergeben.

2. In Phase II des Wettbewerbs muss der Teilnehmer 2 Videomaterialien auf mindestens einer der in §2 Abs. 1 Pkt. 2 genannten Plattformen erstellen und veröffentlichen, wobei ein Video gemäß den Richtlinien des Sponsors erstellt werden muss und das zweite Video der freien kreativen Gestaltung des Teilnehmers obliegt. Beide Videomaterialien müssen bis zum 29. Mai 2026 veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen müssen die Hashtags #SoleoGlow und #SoleoGlowCasting sowie den entsprechenden länderspezifischen Hashtag enthalten: #SoleoGlowUK – für Einsendungen aus dem Vereinigten Königreich, #SoleoGlowDE – für Einsendungen aus Deutschland, #SoleoGlowIT – für Einsendungen aus Italien, #SoleoGlowPL – für Einsendungen aus Polen, #SoleoGlowIE – für Einsendungen aus Irland. Der Teilnehmer muss auch die offiziellen Profile des Sponsors markieren: @Soleo_tanning (Instagram), @Soleo_tanning (TikTok) und @Soleo (Facebook). Die für die Vorbereitung der Videomaterialien benötigten Produkte werden dem Teilnehmer an die im Anmeldeformular angegebene Adresse oder auf eine andere mit dem Teilnehmer vereinbarte Weise zugestellt.
3. Die Wettbewerbsaufgabe:
 - 1) muss das Ergebnis der persönlichen Kreativität des Teilnehmers sein und sich auf das Wettbewerbsthema beziehen;
 - 2) darf keine negative Werbung darstellen oder den Ruf oder den guten Namen des Veranstalters oder Sponsors schädigen;
 - 3) darf keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte, Bildnisrechte oder Persönlichkeitsrechte, und darf keine Inhalte enthalten, die gegen geltendes Recht, gute Sitten oder gesellschaftliche Normen verstoßen,
 - 4) darf keine Inhalte enthalten, die Gewalt, Hass oder Diskriminierung (rassistisch, kulturell, religiös usw.) darstellen oder fördern, noch beleidigende oder vulgäre Inhalte enthalten,
 - 5) darf keine Marken, Werbe- oder Werbeinhalte von Dritten außer dem Veranstalter oder Sponsor enthalten.
 - 6) muss den Regeln der Plattform entsprechen, auf der die Wettbewerbsaufgabe veröffentlicht wird, und deren Funktionen nutzen,
4. Das Wettbewerbskomitee hat das Recht, einen Teilnehmer zu disqualifizieren und seine Wettbewerbsaufgabe nicht zu berücksichtigen, wenn eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, die Wettbewerbsregeln verletzt werden, falsche Angaben zum Wettbewerb gemacht werden oder eine Bestimmung dieser Ordnung verletzt wird. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Teilnahmebedingungen in jeder Phase des Wettbewerbs zu überprüfen. Eine Disqualifikation kann auch nach Abschluss des Wettbewerbs erfolgen – wenn ein Verstoß gegen diese Ordnung nach dem Abschluss festgestellt wird – wobei insbesondere das Recht auf die Prämie für den Teilnehmer, der die Bedingungen der Ordnung verletzt hat, entzogen werden kann.

§ 4 URHEBERRECHT UND BILDNISSCHUTZ

1. Die Einreichung der Wettbewerbsaufgabe, die ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt (im Folgenden: „Werk“), bedeutet die Gewährung einer unentgeltlichen, nicht-exklusiven, territorial unbeschränkten Lizenz an den Veranstalter und den Sponsor, das Werk und die damit verbundenen Rechte am

Videogramm sowie die darin enthaltenen künstlerischen Darbietungen für die Dauer des Wettbewerbs und 8 Jahre nach dessen Ende zu nutzen, insbesondere auf folgenden Verwertungsfeldern: Aufzeichnung und Vervielfältigung im Internet, insbesondere unbegrenzte Verbreitung im Internet – insbesondere, aber nicht ausschließlich auf den Websites des Veranstalters oder Sponsors, Speicherung im Computerspeicher, öffentliche Aufführung, Ausstellung, Vorstellung, Sendung und Weitersendung im Internet (einschließlich in sozialen Medien). Der Veranstalter und der Sponsor sind nicht verpflichtet, die Wettbewerbsaufgaben zu verbreiten oder zu nutzen.

2. Der Teilnehmer erklärt, dass die von ihm durchgeführte Wettbewerbsaufgabe sein eigenes Werk ist (d. h. der Teilnehmer ist dessen alleiniger Urheber) und keine Rechte verletzt, einschließlich Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte (einschließlich verwandter Rechte an künstlerischen Darbietungen im Videogramm), und erklärt, dass er berechtigt ist, über alle Elemente der Wettbewerbsaufgabe zu verfügen, einschließlich etwaiger Musikuntermalung (insbesondere verpflichtet sich der Teilnehmer, kostenlose Medienbibliotheken der jeweiligen Plattform oder eigene Musik zu verwenden).
3. Mit der Einreichung der Wettbewerbsaufgabe gewährt der Teilnehmer dem Veranstalter und dem Sponsor eine nicht-exklusive und territorial unbeschränkte Genehmigung zur Ausübung abhängiger Urheberrechte in Bezug auf das Werk. Diese Genehmigung umfasst das Recht des Veranstalters auf:
 - a) Bearbeitung des Werkes, einschließlich Kürzung, Zusammenfassung, Abwandlung, Adaption, Modifikation und Verbindung mit anderen Werken;
 - b) Übersetzung des Werkes in beliebige Sprachen;
 - c) Nutzung und Verwertung der so entstandenen Bearbeitungen auf allen in dieser Ordnung genannten Verwertungsfeldern.

Der Veranstalter hat das Recht, die oben genannte Genehmigung ohne gesonderte Zustimmung des Teilnehmers auf Dritte (z. B. Subunternehmer, Medienpartner) zu übertragen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die erteilte Genehmigung nicht zu widerrufen.

4. Der Teilnehmer ermächtigt den Veranstalter, alle für die Verwertung des Werkes erforderlichen Änderungen, Modifikationen, Kürzungen und Bearbeitungen vorzunehmen, insbesondere:
 - a. Schnitt, Verbindung mit anderen Aufnahmen (Video und Audio),
 - b. Hinzufügen von Untertiteln, Sprecher, Logos und grafischen Elementen,
 - c. Änderung von Format, Auflösung und Farbgebung der Aufnahme.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, sein Recht auf künstlerische Überwachung der Nutzung des Werkes durch den Veranstalter nicht auszuüben. Der Teilnehmer bevollmächtigt den Veranstalter, über die erste öffentliche Zugänglichmachung des Werkes und die Art der Urheberschaftskennzeichnung (z. B. in der Postbeschreibung oder in den Abspanntiteln) oder die anonyme Veröffentlichung des Werkes (ohne Nennung des Urhebers) zu entscheiden.

5. Aufgrund der Gewährung der Lizenz und der Rechte gemäß den obigen Ausführungen haben die Teilnehmer keinen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Ansprüche gegen den Veranstalter oder Sponsor. Im Falle der Gewinner von Phase I und Phase II haben

die Teilnehmer außer der Prämie keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für die erteilte Lizenz.

6. Enthält die Einsendung das Bildnis des Teilnehmers, stellt die Teilnahme am Wettbewerb gleichzeitig die Einwilligung des Teilnehmers zur Veröffentlichung seines Bildnisses durch den Veranstalter dar. Enthält die Wettbewerbsaufgabe das Bildnis einer dritten Person, die nicht lediglich ein Detail eines Ganzen wie eine Versammlung, eine Landschaft oder eine öffentliche Veranstaltung darstellt, ist die Teilnahme am Wettbewerb gleichbedeutend mit der Erklärung des Teilnehmers, dass er die Zustimmung dieser Person zur Veröffentlichung ihres Bildnisses durch den Veranstalter eingeholt hat.
7. Der Teilnehmer stimmt der unentgeltlichen Veröffentlichung der Wettbewerbsaufgabe durch den Veranstalter zu. Erhebt ein Dritter gegenüber dem Veranstalter Ansprüche wegen Verletzung seiner Rechte, einschließlich Urheberrechte, verpflichtet sich der Teilnehmer, die volle zivilrechtliche Haftung in diesem Bereich zu übernehmen.

§ 5 PREISVERLEIHUNG

1. Alle Einsendungen, die den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen, werden vom Wettbewerbskomitee bewertet.
2. Die Gewinner der Phase I werden durch Beratungen des Wettbewerbskomitees bestimmt, das sich aus Joanna Sekuna, Maciej Komarczuk, Anna Wójcik, Anita Makowska, Witold Gedymin zusammensetzt (im Folgenden: „Wettbewerbskomitee“). Das Wettbewerbskomitee kann gemäß Abs. 5 Buchst. c zusätzliche Punkte vergeben. Über den Sieg entscheidet die Anzahl der vom Wettbewerbskomitee vergebenen Punkte.
3. Die Gewinner der Phase II und ihre Anzahl werden durch Abstimmung auf www.soleoglow.com unter Beteiligung des Wettbewerbskomitees ermittelt (den Teilnehmern werden Punkte für die erhaltene Stimmenzahl (50 % der Punkte) und Punkte des Komitees (50 % der Punkte) zugeteilt – über den Sieg in Phase II entscheidet die Summe dieser Punkte). Das Komitee hat bei Zweifeln über den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung das ausschlaggebende Votum hinsichtlich der Gewinner einer bestimmten Phase.
4. In Phase II ist nur eine Stimme pro IP-Adresse zulässig – bei mehr Stimmen von einer Adresse werden die überzähligen Stimmen annulliert. Die Manipulation der Abstimmung durch Teilnehmer ist verboten, insbesondere die Verwendung automatisierter Mechanismen (einschließlich Bots), die die Anzahl der abgegebenen Stimmen künstlich erhöhen.
5. Bei der Bewertung der eingereichten Wettbewerbsaufgaben (und der Vergabe von Punkten für einzelne Einsendungen) orientiert sich das Komitee an folgenden Kriterien:
 - a. Einhaltung des Wettbewerbsthemas und der Wettbewerbsordnung;
 - b. Künstlerischer Wert, Kreativität, Einfallsreichtum, Originalität und Werbewert.
 - c. Unabhängig von den oben genannten Kriterien und der Erfüllung der formalen Bedingungen kann das Komitee zusätzliche Punkte vergeben für:
 - Verwendung von Soleo-Markenprodukten im Material,
 - Verwendung offizieller Soleo-Werbematerialien auf www.soleoglow.com,

- Platzierung des Landing-Page-Links in der Profilbio,
 - Veröffentlichung auf mindestens 2 Profilen/Kanälen.
6. Teilnehmer, deren Wettbewerbsaufgaben vom Komitee positiv bewertet werden, qualifizieren sich für Phase II, wobei höchstens 150 Teilnehmer für Phase II qualifiziert werden können.
 7. Die Bekanntgabe der Gewinner der Phase I des Wettbewerbs erfolgt bis zum 23. April 2026. Die Bekanntgabe erfolgt über www.soleoglow.com.
 8. Die Bekanntgabe der Gewinner der Phase II des Wettbewerbs erfolgt bis zum 8. Juni 2026. Die Bekanntgabe erfolgt über www.soleoglow.com.
 9. Teilnehmer, deren Wettbewerbsaufgaben sich für Phase II qualifizieren, erhalten die in §6 Abs. 1 Pkt. 1 genannte Prämie.
 10. Teilnehmer, deren Wettbewerbsaufgaben Phase II des Wettbewerbs gewinnen, erhalten die in §6 Abs. 1 Pkt. 2 genannte Prämie.
 11. Die endgültige Gewinnerliste gemäß dieser Ordnung wird vom Wettbewerbskomitee erstellt, und die Entscheidungen des Komitees sind im Rahmen des in dieser Ordnung vorgesehenen Verfahrens endgültig. Dies schließt das Recht des Teilnehmers, Ansprüche auf allgemeiner Grundlage vor Gericht geltend zu machen, weder aus noch schränkt es ein. Die Meinungen des Komitees zu einzelnen Wettbewerbsaufgaben oder Teilnehmern werden nicht bekannt gegeben.

§ 6 PRÄMIEN

1. Die Prämien im Wettbewerb für die Gewinner sind:
 - 1) Phase I: Soleo-Kosmetikproduktset, ein Set von Sponsorprodukten mit einem Bruttowert von 1.000,00 PLN
(im Folgenden: „Phase-I-Prämie“)
 - 2) Phase II – ein viertägiger Aufenthalt in einem Luxushotel auf Ibiza vom 22. Juni 2026 bis zum 25. Juni 2026 **(im Folgenden: „Hauptpreis“)**
2. Der Wert des Hauptpreises hängt vom Herkunftsland des Teilnehmers ab und wird dem Teilnehmer aufgrund von Reisekosten und damit verbundenen logistischen Unterschieden individuell mitgeteilt.
3. Voraussetzung für die Übergabe des Hauptpreises an den Teilnehmer ist die schriftliche Abgabe einer Erklärung über die Übertragung wirtschaftlicher Urheberrechte (Anlage 1) und einer Erklärung über die Einwilligung zur Bildnisverbreitung (Anlage 2). Diese Erklärungen müssen spätestens 7 Tage vor dem Abreisedatum eingereicht und per E-Mail (unterschiedener Scan) übersandt sowie am Ankunftsstag im Hotel im Original vorgelegt werden.
4. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für Änderungen der Bedingungen für die Einlösung von Prämien aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegen, sofern solche Änderungen nicht den Betrag der jeweiligen Prämie betreffen, der unverändert bleibt.
5. Ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung einer Prämie mit einem Bruttowert von bis zu 2.000 PLN erhebt der Veranstalter keine pauschale Einkommensteuer auf die Prämie, da der Wettbewerb über Massenmedien (Internet) angekündigt und organisiert wird. Dementsprechend genießt die Prämie im Wettbewerb die Einkommensteuerbefreiung gemäß Art. 21 Abs. 1 Pkt. 68 des Einkommensteuergesetzes vom 26. Juli 1991.

6. Im Falle einer Prämie mit einem Wert von über 2.000 PLN stellt der Veranstalter eine zusätzliche Geldprämie in Höhe von 11,11 % des Prämienwerts im Wettbewerb bereit, wobei dieser Betrag vom Veranstalter einbehalten und zur Zahlung der Einkommensteuer auf Prämien an das zuständige Finanzamt verwendet wird. Der Teilnehmer verpflichtet sich, mit dem Veranstalter hinsichtlich der Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Übermittlung der gesetzlich erforderlichen Daten.
7. Gewinnt ein Unternehmen (ein Teilnehmer, der im Namen und auf Rechnung eines Unternehmens handelt) den Wettbewerb, rechnet dieses Unternehmen die auf die erhaltene Prämie entfallende Steuer selbständig ab – in diesem Fall gilt die zusätzliche Geldprämie (11,11 %) gemäß dem vorhergehenden Absatz nicht.
8. Der Teilnehmer trägt nicht die Kosten für Flug-/Bustickets, ist jedoch verpflichtet, auf eigene Kosten den auf dem vom Veranstalter erhaltenen Ticket angegebenen Flughafen/Busbahnhof zu erreichen.
9. Während des Aufenthalts im Zusammenhang mit dem Gewinn in Phase II des Wettbewerbs präsentiert der Sponsor ihm angehörende Marken und bietet Gewinnern attraktionen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt am bezeichneten Ort an; während des Aufenthalts werden die Gewinner von Kamera- und Fototeams begleitet, die den Aufenthalt dokumentieren.

§ 7 PRÄMIENABHOLUNG

1. Gewinner der Phase I des Wettbewerbs sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (Vor- und Nachname sowie Postanschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zum Zwecke der Übergabe der in §6 Abs. 1 Pkt. 1 dieser Ordnung genannten Prämie mitzuteilen. Die genannten Daten sind im auf der Wettbewerbswebsite verfügbaren Anmeldeformular oder durch Kontaktaufnahme mit dem Wettbewerbsveranstalter anzugeben.
2. Gewinner der Phase II des Wettbewerbs sind verpflichtet, die oben genannten persönlichen Daten sowie die Nummer des Identitätsdokuments (Personalausweis / Reisepass) und deren Gültigkeitsdaten anzugeben – um die Buchung von Flugtickets zu ermöglichen, falls sich eine Änderung ergibt (z. B. Wohnortwechsel, Namenswechsel usw.).
3. Der Gewinner der Phase II des Wettbewerbs verpflichtet sich, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über seinen Sieg im Wettbewerb (Phase II) eine Erklärung abzugeben, dass er an der in §6 Abs. 1 Pkt. 2 dieser Ordnung genannten Reise teilnehmen kann. Wird die genannte Erklärung nicht abgegeben oder wird darin angegeben, dass der Teilnehmer die Phase-II-Prämie nicht entgegennehmen kann, entscheidet das Wettbewerbskomitee, diese Prämie der nächsten Person zuzuerkennen, der diese Prämie gemäß dieser Ordnung zustehen würde, mit der Maßgabe, dass dieselbe Person die Phase-II-Prämie nicht zweimal erhalten kann.
4. Der Gewinner darf nicht die Umtauschung der gewonnenen Prämie gegen eine andere verlangen, einschließlich eines Äquivalents in Geld, noch darf er den Anspruch auf die Prämie auf eine dritte Person übertragen.

§ 8 BESCHWERDEN

1. Alle Beschwerden über die Durchführung des Wettbewerbs sind von den Teilnehmern schriftlich per Einschreiben an die Adresse des Veranstalters mit dem Vermerk „Beschwerden Soleo Glow“ oder per E-Mail an contact@soleoglow.com einzureichen.
2. Beschwerden können während der laufenden Phase des Wettbewerbs oder innerhalb von 14 Tagen nach Ende der jeweiligen Phase eingereicht werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Beschwerde beim Veranstalter (Eingang im E-Mail-Postfach im Falle einer in dieser Form eingereichten Beschwerde).
3. Eine schriftliche Beschwerde sollte Namen, Vornamen und vollständige Adresse des Teilnehmers, den Beschwerdegrund, die gewünschte Abhilfe und eine eigenhändige Unterschrift enthalten. Eine E-Mail-Beschwerde sollte dieselben Angaben – mit Ausnahme der handschriftlichen Unterschrift – enthalten.
4. Beschwerden werden vom Veranstalter umgehend nach Eingang bearbeitet. Beschwerden, die die in den Abs. 1–3 genannten Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

§ 9 PERSONENBEZOGENE DATEN

1. Die folgenden Bestimmungen dieser Ordnung erfüllen die Informationspflicht gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: „DSGVO“).
2. Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten der Teilnehmer ist Aroma Trend Sp. z o.o. (NIP: 5342408853; KRS: 0001082691) (im Folgenden: „Verantwortlicher“), in dessen Auftrag der Veranstalter (Komar Group Maciej Komarczuk) den Wettbewerb als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO durchführt.
3. Die Kontaktaufnahme mit dem Verantwortlichen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Ausübung damit verbundener Rechte ist unter der E-Mail-Adresse contact@soleoglow.com möglich.
4. Die Daten der Teilnehmer werden gemäß der DSGVO und anderen Datenschutzvorschriften verarbeitet. Die Daten werden auf der Grundlage des berechtigten Interesses des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) verarbeitet – soweit für die Durchführung des Wettbewerbs, die Ermittlung seines Ergebnisses, die Vergabe von Prämien, die Bearbeitung von Beschwerden sowie die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen erforderlich, sowie für Archivierungs-, Analyse- und Statistikzwecke (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) – hinsichtlich steuerlicher und buchhalterischer Pflichten im Zusammenhang mit der Vergabe von Prämien.
5. Die Daten der Teilnehmer können auch durch den Veranstalter und den Sponsor durch Versendung von Marketingkommunikationen über u. a. weitere Werbeaktionen und Wettbewerbe verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), wobei Daten zu diesem Zweck nur verarbeitet werden, wenn der Teilnehmer der Zusendung kommerzieller Informationen auf elektronischem Wege im Sinne des Gesetzes vom 18. Juli 2002 über die Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege zugestimmt hat.
6. Daten dürfen anderen Empfängern nur im erforderlichen Umfang offengelegt werden, d. h. zum Zwecke der Durchführung des Wettbewerbs, der Ermittlung seiner Ergebnisse und der Vergabe von Prämien, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Verantwortlichen, zu Zwecken aus berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder

Dritter und auf Grundlage der Einwilligung des Teilnehmers. Empfänger der Daten ist insbesondere Komar Group Maciej Komarczuk (ul. Puławska 255/16, 02-740 Warschau) als Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Verantwortlichen auf Grundlage eines gemäß Art. 28 DSGVO geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrags handelt.

7. Empfänger der Daten können insbesondere externe Einrichtungen sein, die Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten, wobei diese Einrichtungen Daten auf Grundlage eines Vertrags mit dem Verantwortlichen und ausschließlich gemäß den Weisungen des Verantwortlichen sowie unter der Bedingung der Wahrung der Vertraulichkeit oder des Berufsgeheimnisses verarbeiten. Zu diesen Einrichtungen zählen u. a. Anbieter von Hosting-Diensten und IT-Systemen, Post- und Kurierdienste, Anbieter von Beratungs-, Buchführungs- und Rechtsdienstleistungen. Zu den Empfängern zählen auch autorisierte Mitarbeiter und Mitarbeiter des Veranstalters, der als Auftragsverarbeiter tätig ist.
8. Die Daten der Teilnehmer können im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Medienplattformen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden (z. B. in die USA). Die Datenübermittlung basiert auf von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln, die gemäß Art. 46 DSGVO angemessene Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten bieten.
9. Daten werden für den zur Erreichung der Verarbeitungszwecke erforderlichen Zeitraum verarbeitet, d. h. im Hinblick auf die Verarbeitung auf der Grundlage des berechtigten Interesses des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wettbewerbs (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) – bis zum Ende des Wettbewerbs, der Bearbeitung etwaiger Beschwerden und des Ablaufs der Verjährungsfrist für Ansprüche; bei gesetzlichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) – bis zum Erlöschen dieser Pflichten; bei Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung des Teilnehmers (Marketing, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) – bis zum Widerruf dieser Einwilligung; im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf der Grundlage berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten für andere Zwecke als die Durchführung des Wettbewerbs – bis zur Erfüllung dieser Interessen oder bis zum Widerspruch des Teilnehmers gegen eine solche Verarbeitung, sofern keine rechtmäßigen Gründe für eine weitere Verarbeitung vorliegen; zum Zwecke der Rechenschaftspflicht, d. h. des Nachweises der Einhaltung der Datenschutzvorschriften – für den Zeitraum, in dem eine Pflicht zur Aufbewahrung von Daten oder Dokumenten mit Daten besteht, um die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen nachzuweisen und die Überprüfung durch Behörden zu ermöglichen.
10. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten durch den Veranstalter stehen dem Teilnehmer folgende Rechte zu: das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten; das Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung der Daten; das Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung; das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde – dem Präsidenten des Amts für den Schutz personenbezogener Daten (ul. Stawki 2, 00-193 Warschau); das Recht auf Widerspruch gegen die auf dem berechtigten Interesse des Veranstalters beruhende Datenverarbeitung.
11. Die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten ist freiwillig, aber für die Teilnahme am Wettbewerb und dessen ordnungsgemäße Durchführung

erforderlich. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung durch den Teilnehmer wird dieser automatisch von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für nicht in dieser Ordnung geregelte Angelegenheiten gilt polnisches Recht.
2. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb oder dieser Ordnung werden durch das zuständige polnische ordentliche Gericht am Sitz des Veranstalters entschieden. Dies berührt nicht die Verbraucherrechte, die sich aus den zwingenden Vorschriften des Rechts am Wohnsitz des Verbrauchers ergeben.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese Ordnung zu ändern. Änderungen werden auf der Wettbewerbswebsite bekannt gegeben und treten ab dem Datum der Bekanntgabe in Kraft, sofern kein anderes Datum des Inkrafttretens angegeben ist.

Anlagen:

- 1/ Erklärung über die Übertragung wirtschaftlicher Urheberrechte und verwandter Schutzrechte
- 2/ Einwilligung zur Nutzung des Bildnisses (Aufnahmen im Zusammenhang mit der Phase-II-Prämie)

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG WIRTSCHAFTLICHER URHEBERRECHTE
UND EINWILLIGUNG ZUR AUSÜBUNG ABHÄNGIGER RECHTE**

DATEN DES URHEBERS – GEWINNERS DES WETTBEWERBS

Vor- und Nachname:

.....

Firma:(falls zutreffend)

Wohnsitz:

Straße:

Hausnummer:

Wohnungsnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

PESEL: (Dieses Feld gilt nur für polnische Staatsbürger)

und Passnummer: (Dieses Feld gilt nur für nicht-polnische Staatsbürger).

Ich, der/die Unterzeichnende, erkläre hiermit, dass ich alleiniger Urheber der folgenden Videomaterialien bin (im Folgenden: Werke):

1. veröffentlicht auf der Plattform auf dem Profil
2. veröffentlicht auf der Plattform auf dem Profil
3. veröffentlicht auf der Plattform auf dem Profil

1. Hiermit übertrage ich unentgeltlich, ohne zeitliche oder territoriale Beschränkungen, die wirtschaftlichen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte an den oben genannten Werken sowie den darin enthaltenen künstlerischen Darbietungen auf den Sponsor des Wettbewerbs SOLEO GLOW – die Firma Aroma Trend Sp. z o.o. mit Sitz in Michałowice, ul. Szkolna 44A, KRS 0001082691, NIP 5342408853 (im Folgenden „Aroma“). Ich erkläre darüber hinaus meine Zustimmung zur Ausübung abhängiger Rechte durch Aroma in Bezug auf die Werke.
2. Die Übertragung der wirtschaftlichen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte (einschließlich künstlerischer Darbietungen) umfasst alle zum Zeitpunkt dieser Erklärung bekannten Verwertungsarten, insbesondere:
 - a. Aufzeichnung des Werkes mit beliebiger Technik;
 - b. Vervielfältigung des Werkes mit allen Techniken, einschließlich magnetischer Aufzeichnungstechniken, mittels verfügbarer analoger und digitaler Aufzeichnungs-, Lese- und Übertragungsmethoden, auf Trägern jeglicher Art, einschließlich magnetischer, magneto-optischer, Computersysteme, audiovisueller Träger, darunter Videoträger, CD, DVD, HD DVD, Blu-ray DVD, Computerfestplatten, in Kabel- oder Telekommunikationsnetzen (einschließlich Internet) usw.;

- c. Handel mit dem Original oder Kopien, auf denen das Werk aufgezeichnet wurde – Inverkehrbringen, Vermietung und Verleih des Originals oder von Kopien;
 - d. Öffentliche Wiedergabe des Werkes durch öffentliche Aufführung, Ausstellung, Vorstellung, Vorspielung sowie Sendung und Weitersendung sowie öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise, dass es jeder an einem Ort und zu einer Zeit seiner Wahl abrufen kann;
 - e. Zugänglichmachung des Werkes sowie der unter Verwendung des Werkes hergestellten Materialien in Massenmedien, einschließlich des Internets;
 - f. Einspeisung des eingebrachten schöpferischen Beitrags in den Computerspeicher und unbefristete Aufbewahrung des gesammelten Materials;
 - g. Nutzung des Werkes sowie der unter Verwendung des Werkes hergestellten Erzeugnisse in allen Werbe- und Promotionsmaterialien, einschließlich im Internet sowie in anderen Massenmedien;
 - h. Sämtliche Änderungen und Bearbeitungen des Werkes – einschließlich der Bearbeitung, Kürzung, Zusammenfassung, Abwandlung, Adaption, Modifikation und Verbindung mit anderen Werken, der Übersetzung des Werkes in beliebige Sprachen sowie der Nutzung und Verwertung der so entstandenen Bearbeitungen auf allen in dieser Erklärung genannten Verwertungsarten.
3. Ich erkläre, dass die mir zustehenden wirtschaftlichen Urheberrechte an den Werken in keiner Weise durch Rechte Dritter eingeschränkt sind und dass ich berechtigt bin, über diese Rechte in dem für die Abgabe dieser Erklärung erforderlichen Umfang zu verfügen.
4. Ich verpflichte mich, mein Recht auf künstlerische Überwachung der Art und Weise der Nutzung des Werkes durch Aroma nicht auszuüben. Ich bevollmächtige Aroma, über die erstmalige öffentliche Zugänglichmachung des Werkes sowie über die Kennzeichnung der Urheberschaft zu entscheiden (z. B. in der Postbeschreibung oder in den Abspanntiteln) oder das Werk anonym (ohne Nennung des Urhebers) zugänglich zu machen.
5. Die Übertragung der Rechte und die Erteilung der Einwilligungen gemäß dieser Erklärung erfolgt im Rahmen des im Wettbewerb zuerkannten Preises; eine weitere Vergütung steht mir nicht zu. Ich erkläre gleichzeitig, dass ich künftig keine Vergütung für die Nutzung der Werke im Rahmen dieser Erklärung geltend machen werde.
6. Diese Erklärung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt, je eine für den Urheber und Aroma.

.....
Unterschrift des Urhebers, Datum

Ich nehme im Namen von Aroma Trend Sp. z o.o. an

.....

Unterschrift im Namen von Aroma, Datum

EINWILLIGUNG ZUR NUTZUNG DES BILDNISSSES

DATEN DES URHEBERS – GEWINNERS DES WETTBEWERBS

Vor- und Nachname:
.....
Firma:(falls zutreffend)
Wohnsitz:
Straße:
Hausnummer:
Wohnungsnummer:
Postleitzahl:
Ort:
Land:
PESEL: (Dieses Feld gilt nur für polnische Staatsbürger)
und Passnummer: (Dieses Feld gilt nur für nicht-polnische Staatsbürger).

1. Ich erkläre meine Einwilligung in die unentgeltliche Aufzeichnung und Verbreitung meines Bildnisses, meiner Stimme und meiner Äußerungen, insbesondere durch Fotografieren, Filmen sowie Aufnahme von Audio-Video-Materialien, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Wettbewerb SOLEO GLOW und dem Empfang des Preises entstehen.
2. Die oben genannte Einwilligung umfasst die unentgeltliche Nutzung der vorgenannten Materialien durch den Veranstalter und Sponsor ohne zeitliche oder territoriale Beschränkungen auf allen Verwertungsfeldern im Zusammenhang mit der Marketingarbeit, den Werbe- und Informationsaktivitäten des Sponsors, insbesondere im Internet, in sozialen Medien, in allen Werbematerialien sowie auf den Webseiten des Sponsors.
3. Mein Bildnis darf für verschiedene Formen der elektronischen Verarbeitung, des Zuschnitts und der Komposition verwendet werden sowie auch mit Bildnissen anderer Personen kombiniert und mit Begleitkommentar ergänzt werden. Filmaufnahmen, an denen ich beteiligt bin, dürfen geschnitten, montiert, verändert und anderen Materialien hinzugefügt werden, die für den Veranstalter und Sponsor erstellt werden. Mein Bildnis darf nicht in einer für mich beleidigenden Form oder Veröffentlichung oder in einer Weise verwendet werden, die meine persönlichkeitsrechtlich geschützten Rechte anderweitig verletzt.
4. Ich verzichte gleichzeitig auf das Recht, jegliche Ansprüche gegenüber dem Veranstalter und Sponsor aus der Nutzung meines Bildnisses, meiner Stimme oder meiner Äußerungen im Rahmen der oben genannten Bestimmungen geltend zu machen, einschließlich Ansprüche auf Zahlung einer Vergütung oder Entschädigung.

5. Ich bevollmächtige den Veranstalter und Sponsor, über die erstmalige öffentliche Zugänglichmachung des Werkes mit Nutzung meines Bildnisses sowie über die Kennzeichnung der im Werk auftretenden Personen oder über die anonyme Nutzung des Bildnisses zu entscheiden.

.....
Datum, Unterschrift des Teilnehmers

Ich nehme im Namen von Aroma Trend Sp. z o.o. an

.....
Datum, Unterschrift des Aroma-Vertreters

Ich nehme im Namen des Veranstalters an

.....
Datum, Unterschrift des Veranstaltervertreters